

N. XXVII. Bekanntmachung

des Fürstl. Geheimen-Raths-Collegium,

die Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Staatsregierung über gegenseitige Bestrafung und Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und dergleichen Frevel betreffend, vom 27. October 1841.

Die zwischen der Königlich Bayerischen und der hiesigen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft über gegenseitige Bestrafung und Verhütung der Forst-, Jagd-, Fischerei- und dergleichen Frevel wird nach erfolgter Auswechselung der befalligen Ministerial-Erklärungen d. d. 25. August und 30. September d. J. im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Das Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Gouvernement übernimmt gegen die Königlich Bayerische Regierung zur wirksamen Verhütung der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel an den gegenseitigen Landesgränzen die Verpflichtung, nachfolgende Bestimmungen genau zu beobachten und beobachten zu lassen und zwar:

1.

Verpflichtet sich das Fürstlich Schwarzburgische Gouvernement, die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feld-Frevel, welche seine Untertanen auf dem anderseitigen Gebiete verübt haben möchten, sobald es davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie im Inlande begangen worden wären.

2.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forst- und Feld-eigenthums, so wie der Jagd- und Fischerei-Rechte möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitig verpflichteten Forst- und Polizei-Beamte befugt sein, in den Fällen solcher Frevel Haussuchungen in dem Gebiete des andern Staates, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen. Dieselben haben sich zu diesem Ende